

§ 6 SN-15233 (Sachsen) — Schutzmaßnahmen

Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Paupitzscher See“
Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Das Naturschutzgebiet ist dauerhaft als Prozessschutzgebiet zu erhalten. Alle Lebensräume und Lebensgemeinschaften sind vollständig in ihrer natürlichen Entwicklung und ohne direkte menschliche Einflussnahme sich selbst zu überlassen.
- (2) Zum Erreichen des Schutzzweckes nach § 3 und nach Maßgabe von §§ 4 und 5 ist es insbesondere erforderlich, Möglichkeiten, in das Gebiet zu gelangen, durch angemessene Absperrrmaßnahmen zu verhindern.

Zitiervorschlag: § 6 SN-15233 (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SN-15233/6>